

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

- Kreisfreien Städte
- hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
- Verbandsgemeinden

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtsparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Becker

Durchwahl: 0391 5924-350

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
40-10-08 / be-kr

Datum
11.11.2020

DigitalPakt Schule; Bund-Länder-Zusatzvereinbarung „Administration“

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf unser E-Mail-Rundschreiben vom 05.10.2020.

Nach Punkt 28 der Verabredung des Koalitionsausschusses vom 17. Juni 2020 sowie einem anschließenden Beschluss der Bundeskanzlerin und der Regierungschefs der Länder soll der Förderkatalog des DigitalPakts Schule um eine befristete Beteiligung des Bundes an der Ausbildung und Finanzierung von IT-Administratoren erweitert werden.

Bundesbildungsministerin Karliczek hat demzufolge am 03.11.2020 die Bund-Länder-Zusatzvereinbarung „Administration“ zum DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 unterzeichnet, nachdem die Länder bereits zuvor die Vereinbarung unterschrieben hatten. Damit ist die Vereinbarung am 04.11.2020 in Kraft getreten. Sie endet mit dem Ablauf der Verwaltungsvereinbarung zum DigitalPakt Schule 2019 bis 2024.

Mit der zweiten Zusatzvereinbarung „Administration“ zum DigitalPakt Schule können 500 Mio. Euro an die Schulen fließen, um die Administration der IT in den Schulen und damit die Digitalisierung der Schulen zu fördern. Für Sachsen-Anhalt stehen 13.758.200 Euro zur Verfügung.

Anträge können bei den Ländern gestellt werden, sobald deren Förderrichtlinien veröffentlicht wurden. Die Länder einschließlich der Kommunen beteiligen sich mit mindestens 10 v.H. der

förderfähigen Kosten für Maßnahmen nach § 2 der Vereinbarung. Die Länder ermöglichen die Teilnahme finanzschwacher Kommunen. Die Einzelheiten der Bundesförderung können der als **Anlage** beigefügten Zusatzvereinbarung „Administration“ entnommen werden.

In einer Videokonferenz der Kommunalen Spitzenverbände mit Bildungsminister Tullner und Staatssekretärin Feußner am 10.11.2020 haben die Vertreter des Bildungsministeriums mitgeteilt, dass das MB anstrebt, den 10 %-igen Eigenanteil über das Land zu erbringen. Zu einer Weiterförderung der Maßnahmen über das Jahr 2024 hat sich das MB nicht bekannt. Überdies hat das MB für Ende November 2020 eine Abfrage bei den Schulträgern angekündigt, um zu ermitteln, ob eine zentrale Administration durch das Land vereinbart werden soll oder ob die Schulträger die Administration eigenverantwortlich regeln wollen. Wie bei der Beschaffung der digitalen Endgeräte für Schülerinnen und Schüler sollen die Fördermodalitäten nicht in einer Richtlinie, sondern in Zuwendungsverträgen mit den jeweiligen Schulträgern geregelt werden.

Zur Unterstützung der Lehrkräfte beraten Bund und Länder aktuell über eine dritte Zusatzvereinbarung, mit der Mittel für digitale Endgeräte für Lehrkräfte bereitgestellt werden sollen.

Das MB hat in der o. g. Videokonferenz aber bereits mitgeteilt, dass die digitalen Endgeräte für alle Lehrer zentral durch das Land beschafft werden sollen. Jedoch müssen auch die den Lehrern zur Nutzung überlassenen Geräte mit den digitalen Infrastrukturen der Schulen kompatibel sein. Diesbezüglich wird das Land die Schulträger einbeziehen müssen.

Hintergrund:

Mit dem DigitalPakt Schule investiert der Bund 5 Mrd. Euro in eine flächendeckende Infrastruktur für digitales Lernen. Im Zuge der Corona-Pandemie hat der Bund seine Anstrengungen ausgeweitet, um:

- 500 Mio. Euro für ein Sofortausstattungsprogramm, damit Schulen Laptops an diejenigen Schülerinnen und Schüler ausleihen können, die zu Hause keine eigenen Endgeräte nutzen können
- 500 Mio. Euro zur Förderung von Administratoren, die sich um die digitale Technik kümmern sollen
- 500 Mio. Euro, um Lehrerinnen und Lehrer mit Laptops auszustatten.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Becker

Anlage

Zusatz-Verwaltungsvereinbarung „Administration“

zum DigitalPakt Schule 2019 bis 2024

Die Bundesrepublik Deutschland

- Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“ –

- nachstehend „Bund“ genannt –

und

die Länder schließen folgende Vereinbarung:

Präambel

Die Investitionen des DigitalPakts Schule in digitale kommunale Bildungsinfrastruktur ermöglichen deutschlandweit eine deutliche Stärkung der Grundlagen für digital gestütztes Lehren und Lernen. Die Schulschließungen bzw. der eingeschränkte Schulbetrieb infolge der COVID-19 Pandemie haben Schulen und Schulträger wie auch die Länder in ihrer Verantwortung für die Schulen vor enorme Herausforderungen gestellt und werden die Akteure auch im Verlauf der Pandemie weiterhin fordern. Zugleich wurde deutlich, welche zusätzlichen Anforderungen an die digitalen Bildungsinfrastrukturen mit der Administration von Lehr-Lern-Infrastrukturen entstehen. Der Bund hat sich vor diesem Hintergrund entschlossen, die Länder in ihren gesamtstaatlich bedeutsamen Investitionen in den zügigen Auf- und Ausbau digitaler Lehr-Lern-Infrastrukturen durch zusätzliche 500 Millionen Euro zur Förderung von professionellen Strukturen zur Administration zu unterstützen. Im Gegenzug verstärken die Länder ihre Anstrengungen zur Fortbildung der Lehrkräfte im Bereich digitaler Lehr-Lern-Szenarien (z. B. Technik, Didaktik, Medienkompetenz). Die Mittel des Bundes werden als Finanzhilfen gemäß Art. 104c GG gewährt.

§ 1 - Umfang der Finanzhilfen

(1) Vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch den Haushaltsgesetzgeber gewährt der Bund den Ländern über die in § 1 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 8 Abs. 1, 3 der Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 (VV) sowie den im Zusatz zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 „Sofortausstattungsprogramm“ hinaus gewährten Finanzhilfen zweckgebunden weitere Finanzhilfen in Höhe von 500 Millionen Euro.

(2) Die Länder einschließlich der Kommunen erbringen einen Eigenanteil in Höhe von mindestens zehn von Hundert dieser weiteren Bundesmittel gemäß § 8 Abs. 4 VV.

§ 2 - Fördergegenstände und Förderbereiche

(1) Die Finanzhilfen dienen in unmittelbarer Verbindung mit den Investitionen im DigitalPakt Schule, sowie weiterer Zusatzvereinbarungen im Rahmen des DigitalPakts Schule der Förderung der Ausbildung und Finanzierung von IT-Administratorinnen und Administratoren, die für Schulen eingesetzt werden.

(2) Förderfähig sind

- a) befristete Ausgaben für Personalkosten als Personalmittel bzw. als Sachmittel in direkter Verbindung mit Investitionsmaßnahmen des DigitalPakts Schule sowie weiterer Zusatzvereinbarungen zum DigitalPakt Schule auf der Ebene der Länder oder der Schulträger für professionelle Administrations- und Support-Strukturen.
- b) pauschalierte Zuschüsse zu Ausgaben für die Qualifizierung und Weiterbildung von bei den Ländern oder bei Schulträgern angestellten IT-Administratorinnen und -Administratoren in Höhe von bis zu € 10.000,- einmalig pro Fachkraft. Qualifizierungen und Weiterbildungen müssen einen unmittelbaren Bezug zu Systemen und Technologien haben, die für die zu betreuenden Schulen eingesetzt werden oder deren Einführung konkret geplant ist.

§ 3 – Antragsberechtigung

(1) Die Förderung erfolgt auf Antrag und nach Maßgabe der auf Grundlage und im Rahmen dieser Zusatzvereinbarung auszugestaltenden Förderbekanntmachung des jeweiligen Landes.

(2) Antragsberechtigt sind Länder, Schulträger sowie interkommunale Träger sowie insbesondere auch mit der Durchführung betraute Organisationen im Rahmen der jeweiligen Förderbekanntmachung.

(3) Antragsberechtigt für Aufwendungen für Qualifizierung und Weiterbildung sind im Bereich landesweiter Strukturen die Länder, im Bereich regionaler Dienstleister die Kommunen und sonstige Sachaufwandsträger.

§ 4 – Verstärkung der Fortbildung der Lehrkräfte im Bereich der digitalen Bildung

(1) Länder, die Mittel gemäß dieser Zusatzvereinbarung „Administration“ in Anspruch nehmen, verstärken die Fortbildung der Lehrkräfte im Bereich digitale Bildung. Bezugszeitpunkt für die diesbezüglichen Anstrengungen der Länder ist das Schuljahr 2018/19.

(2) Die Fortbildungsmaßnahmen beinhalten didaktische und technische Fortbildung von Lehrkräften zu digitalen Lehr- und Lernszenarien, die die Unterstützungsleistung für Schulen bietet, um sowohl in präsenz- als auch in distanzorientierten digitalen Lernsettings erfolgreich arbeiten zu können. Eingeschlossen sind die strategische Fortbildung von Mitgliedern der Schulleitungen und weitere systemische Maßnahmen in zuvor genannten Themenfeldern.

(3) Die Länder definieren bilateral mit dem Bund Kriterien für den Nachweis der Verstärkung von Qualifizierungsmaßnahmen auf Grundlage der Anlage zu dieser ZV. Die Festlegungen berücksichtigen dabei die Situation des jeweiligen Landes. Es wird ein einheitliches Berichtsraster angestrebt.

(4) Über die Verstärkung der Fortbildungsmaßnahmen berichten die Länder im Rahmen ihrer Berichtspflichten gemäß § 18 VV mit der Maßgabe, dass nur zum Stichtag 31.12. über das vergangene Schuljahr berichtet wird. Der erste Bericht wird über das Schuljahr 2020/2021 mit dem Stichtag 31.12.2021 zum 15.02.2022 fertiggestellt.

§ 5 - Förderzeitraum

Förderfähig sind nur Investitionen und befristete Ausgaben nach Maßgabe von § 2, die zwischen dem 03.06.2020 und dem Ende des Förderzeitraums des DigitalPakts Schule getätigt wurden.

§ 6 - Programmsteuerung, Bekanntmachungen

(1) Die Vergabe der Mittel erfolgt auf Grundlage von Länderprogrammen, die im Rahmen dieser Zusatzvereinbarung die Kriterien zur Antragstellung und Bewilligung enthalten (Bekanntmachungen).

(2) Jedes Land erstellt vor Beginn der ersten Maßnahmen im Benehmen mit dem Bund seine Bekanntmachungen. Nachdem das Benehmen mit dem Bund erzielt ist, unterrichtet das Land die gemeinsame Steuerungsgruppe über den geplanten Inhalt der Bekanntmachungen. Anschließend veröffentlicht das Land die Bekanntmachungen. Das Land kann nach dem gleichen Verfahren die Bekanntmachungen ändern und weitere Bekanntmachungen veröffentlichen.

§ 7 – Antragswesen

(1) Die Mittel werden auf Antrag gewährt und über benannte Stellen bereitgestellt. Die Aufgaben der benannten Stellen gemäß Satz 1 entsprechen § 7 VV.

(2) Antragsteller dürfen während der Laufzeit des Förderprogramms mehrfach Anträge stellen.

(3) Die Länder gestalten das Antragsverfahren zum Aufbau von Admin-Strukturen derart, dass die Anträge Angaben enthalten zum dauerhaften Betrieb und ggf. zum Bezug zu § 3 Abs. 2 Nr. 3 VV.

§ 8 –Eigenanteil, Verteilung der Finanzhilfen auf die Länder

(1) Die Bundesmittel verteilen sich auf die Länder nach dem Königsteiner Schlüssel wie folgt, wobei öffentliche und private Träger anteilig zu berücksichtigen sind:

Land	Anteil in %	Anteil in Euro
Baden-Württemberg	13,01280%	65.064.000
Bayern	15,56491%	77.824.550
Berlin	5,13754%	25.687.700
Brandenburg	3,01802%	15.090.100
Bremen	0,96284%	4.814.200
Hamburg	2,55790%	12.789.500
Hessen	7,44344%	37.217.200
Mecklenburg-Vorpommern	1,98419%	9.920.950
Niedersachsen	9,40993%	47.049.650
Nordrhein-Westfalen	21,08676%	105.433.800
Rheinland-Pfalz	4,82459%	24.122.950
Saarland	1,20197%	6.009.850
Sachsen	4,99085%	24.954.250
Sachsen-Anhalt	2,75164%	13.758.200
Schleswig-Holstein	3,40526%	17.026.300
Thüringen	2,64736%	13.236.800
Gesamt	100,00%	500.000.000,00

(2) Der Bund beteiligt sich mit einer Förderquote von höchstens 90 Prozent, die Länder einschließlich der Kommunen beteiligen sich mit mindestens 10 Prozent am Gesamtvolumen des öffentlichen Finanzierungsanteils der förderfähigen Kosten für Maßnahmen gemäß § 2 eines Landes. Die Länder ermöglichen die Teilnahme finanzschwacher Kommunen.

§ 9 - Zusätzlichkeit der Bundesmittel

Die Länder und Kommunen führen die von ihnen in Umsetzung der KMK-Strategie Bildung in der digitalen Welt bereits begonnenen Förder- und Investitionsprogramme wie geplant weiter. Sie stellen sicher, dass die Bundesmittel zusätzlich eingesetzt werden.

§ 10 - Doppelförderung

Doppelförderungen sind unzulässig. Die Länder stellen sicher, dass es keine Doppelförderungen von Qualifizierungsmaßnahmen nach § 2 lit. b) dieser Vereinbarung und anderen Vorhaben im DigitalPakt Schule gibt. Produktschulungen, die in Vorhaben gem. § 3 Abs. 1 bis 3 der Verwaltungsvereinbarung zum DigitalPakt Schule mit Bundesmitteln gefördert werden, sind nicht auf Fortbildungen der Länder nach § 4 dieser Zusatzvereinbarung anrechenbar. Die Eigenanteile der Länder einschließlich der Kommunen an der Investition dürfen nicht durch EU-Mittel ersetzt werden. Auch dürfen die Bundesmittel nicht zur Kofinanzierung von durch EU-Mittel geförderten Programmen genutzt werden.

§ 11 - Bewirtschaftung der Bundesmittel

(1) Die Bundesmittel werden als Einnahmen in den Haushalten oder in Sondervermögen der Länder vereinnahmt. Die benannte Stelle im Land ist ermächtigt, die Auszahlung der Bundesmittel anzuordnen, sobald sie zur anteiligen Begleichung erforderlicher Zahlungen benötigt werden. Die Länder leiten die Finanzhilfen des Bundes unverzüglich an die Letztempfänger weiter. Die Bewirtschaftung der Bundesmittel richtet sich nach dem Haushaltsrecht der Länder. Die Mittel werden auf Grundlage der Bekanntmachungen dieser ZV „Administration“ bewilligt.

(2) Bei Planung, Durchführung und Mittelverwendung sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einzuhalten.

(3) Die Anforderungen an die Mittelplanung gemäß § 11 VV bleiben unberührt.

(4) Die Maßnahmen dieser Zusatzvereinbarung „Administration“ sind bis zum 31.12.2025 vollständig abzurechnen.

§ 12 - Nachweis der Verwendung; Kontrolle

Die Nachweiskontrolle in § 12 VV wird dahingehend ergänzt, dass § 12 Abs. 2 VV um folgende Angaben erweitert wird:

- Verbindung der Maßnahmen nach dieser Zusatzvereinbarung „Administration“ zu Investitionen nach der Verwaltungsvereinbarung zum DigitalPakt sowie weiterer Zusatzvereinbarungen
- Höhe der Ausgaben für Personalmittel gemäß § 2 Abs. 2 a) Var. 1
- Höhe der Ausgaben für Sachmittel gemäß § 2 Abs. 2 a) Var. 2
- Höhe der Ausgaben für Qualifizierung und Weiterbildung gemäß § 2 Abs. 2 b)

§ 13 - Rückforderung und Verzinsung von Bundesmitteln

Beträge, die nicht entsprechend des § 2 dieser Zusatz-Verwaltungsvereinbarung verwendet wurden, werden in Höhe des Finanzierungsanteils des Bundes an den Bund zurückgezahlt. Sie können vom Land erneut in Anspruch genommen werden. § 13 VV bleibt unberührt.

§ 14 – Bezugnahme zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024

(1) Soweit in dieser Vereinbarung keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten die Bestimmungen der Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024.

(2) Für den Zeitraum ab den Schulschließungen infolge der COVID-19-Pandemie bis zum 31.12.2021 gilt § 6 Abs. 3 Nr. 3 lit. b) der VV DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 mit der Maßgabe, dass technisch-pädagogische Einsatzkonzepte der antragbewilligenden Stelle spätestens zum Zeitpunkt der Schlussabrechnung der jeweiligen Maßnahme vorzulegen sind.“

§ 15 - Laufzeit, Inkrafttreten

Diese Zusatzvereinbarung tritt am Tag nach Unterzeichnung durch Bund und Länder in Kraft und endet mit dem Ablauf der Verwaltungsvereinbarung zum DigitalPakt Schule 2019 bis 2024.

Berlin, den 03. November 2020

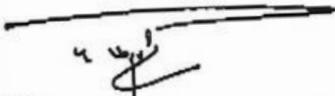
Gruja Karlicz
Für die Bundesrepublik Deutschland

Stuttgart den 14.10.20

S. Gimm

Für das Land Baden-Württemberg

München den 29.10.2020



Für den Freistaat Bayern

Berlin den 9.10.2020

Sandra Schaefer

Für das Land Berlin

Potsdam den 27.10.2020

B. H. Fr.

Für das Land Brandenburg

Bremen den 27.10.20



Für die Freie Hansestadt Bremen

Hamburg den 06.10.2020



Für die Freie und Hansestadt Hamburg

WIESBADEN den 28/10/20



Für das Land Hessen der Hessische Kultusminister

Schwerin den 15.10.20

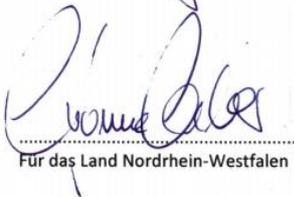


Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

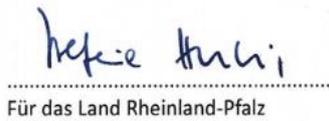
Hannover, den 23. 10. 2020


Grant Hendrik Tonne
Der Niedersächsische Kultusminister

Düsseldorf den 30. Oktober 2020


Für das Land Nordrhein-Westfalen

Meritz den 5. Oktober 2020


Für das Land Rheinland-Pfalz

Saarbrücken den 30. 10. 2020


Für das Saarland

Dresden den 13. 10. 2020


Für den Freistaat Sachsen

Magde den 29.9.2020

[Signature]
Für das Land Sachsen-Anhalt

Kiel den 6. Oktober 2020

[Signature]
Für das Land Schleswig-Holstein

Erfurt, den 19.10.2020

Klausur Hofer
Für den Freistaat Thüringen